

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Qualitätsinitiative Straßen- und Haustürwerbung, kurz Q!SH. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen. Der Vereinssitz ist in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Er ist eine Vereinigung der in der Straßen- und Haustürwerbung tätigen Dienstleister, Organisationen und gemeinnützigen Körperschaften. Als solcher vertritt er die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Förderern, dem dritten Sektor und der Öffentlichkeit mit dem Ziel einer seriösen und qualitativ hochwertigen Umsetzung der Straßen- und Haustürwerbung. Anspruch ist es, dass diese Art der Werbung und die dadurch vertretenen Organisationen von jedem/jeder einzelnen, der/die indirekt oder direkt in Kontakt kommt, positiv wahrgenommen werden.

Inbesondere verfolgt der Verein seine Ziele durch folgende Maßnahmen:

- Definition von Qualitätsstandards,
- Förderung des Qualitätsmanagements der Dienstleister, Organisationen und gemeinnützigen Körperschaften, die Straßen- und Haustürwerbung durchführen,
- Bewusstseins-schaffung, dass Straßen- und Haustürwerbung ein hoch effizientes und zielgruppenorientiertes Medium für den Dialog sein kann,
- Schaffung von Klarheit über die rechtliche Situation im Bereich der Straßen- und Haustürwerbung,
- Sicherstellung von Transparenz gegenüber den Förderern,
- Organisation eines permanenten Austauschs zwischen Fach- und Führungskräften der Straßen- und Haustürwerbung und die Bereitstellung einer Kooperationsplattformen für die Mitglieder,
- Zugang zu gesicherten Erkenntnissen zum Thema Straßen- und Haustürwerbung,
- Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit,
- Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Bedingungen für die Mitgliedschaft

### 1) Ordentliche Mitglieder

Ein Dienstleister, eine gemeinnützige Organisationen oder eine gemeinnützige Körperschaft kann ordentliches Mitglied werden, wenn es rechtlich selbständig und in einem Handelsregister der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Registerverzeichnis eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz eingetragen ist.

Ordentliche Mitglieder können außerdem nur Unternehmen werden, die systematische organisatorische Strukturen im der Straßen- und Haustürwerbung aufweisen und deren relevanter Teil des Umsatzes auf Fundraising für steuerbegünstigte Körperschaften entfällt (für Deutschland: die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigten Körperschaften sowie die in § 34g EStG aufgeführten politischen Parteien und Vereine ohne Parteicharakter; in anderen Ländern: analoge nationale Gesetze).

Gemeinnützige Organisationen oder gemeinnützige Körperschaften können nur ordentliche Mitglieder werden, wenn sie Aktivitäten in Bereich der Straßen- und Haustürwerbung durchführen oder planen und hierbei nachweislich die Qualitätskriterien der QISH einhalten.

Jedes ordentliche Mitglied wird durch eine natürliche Person mit einem aktiven und passiven Wahl- und Stimmrecht vertreten.

## 2) Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, siehe Gründungsprotokoll vom 11. Januar 2017.

### **§ 4 Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft; Mitgliedsbeitrag**

Anwärter/innen können Dienstleister, gemeinnützige Organisationen und gemeinnützige Körperschaften werden.

Aufnahmeinteressenten richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Die dabei einzureichenden Unterlagen werden im Verhaltenskodex gelistet. Der Prüfprozess muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Antragsstellung abgeschlossen sein. Erfolgt dies nicht kann ein neuer Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Diese Möglichkeit ist auf maximal drei Anträge pro Anwärter begrenzt. Auf Verlangen des Vorstands ist der Antragsteller oder die Antragstellerin verpflichtet, in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Bedingungen der Mitgliedschaft nach § 3 erfüllt sind.

Über Anträge auf Erwerb der zunächst einjährigen Anwartschaft und der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Der Vorstand kann dieses Recht auf die Mitgliederversammlung delegieren. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, entscheidet im Berufungsfalle die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Vorstand spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides zugehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei der Aufnahme ist einmalig ein Aufnahmebeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder und für Anwärter/innen wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 15. Januar fällig. Der erste Beitrag eines Anwärters sowie die Aufnahmegebühr wird unmittelbar mit Aufnahme in den Verein fällig. Bei unterjährig Eintritten muss ein Jahresbeitrag entrichtet werden. Die Beitragsordnung kann Stundungen und Ratenzahlungen zulassen und das nähere Verfahren regeln. Jede/r Anwärter/in wird durch eine natürliche Person vertreten; auf der Mitgliederversammlung erhält er/sie kein Wahl- oder Stimmrecht. Anwärter/innen werden als diese nicht veröffentlicht.

Ordentliche Mitglieder können für die Zeit, in der sie keine Straßen- und Haustürwerbung durchführen ihre Mitgliedschaft für maximal 3 Jahre ruhend stellen. Über Anträge auf Erwerb der Ruhigstellung entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Auf Verlangen des Vorstands ist der Antragsteller oder die Antragstellerin verpflichtet, in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine Ruhigstellung erfüllt ist.

Der Mitgliedsbeitrag für ruhende ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt 30% des in der Beitragsordnung festgelegten Satzes.

Jedes ruhende Mitglied wird durch eine natürliche Person vertreten, die auf der Mitgliederversammlung kein Wahl- oder Stimmrecht besitzt. Ruhende Mitglieder werden als diese nicht veröffentlicht.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,

der Vorstand (Gesamtvorstand).

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können entweder vom Vorstand oder - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - von mindestens 10% der Mitglieder beantragt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Stimmberechtigten (ordentlichen) Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite innerhalb von zwei Monaten einberufene Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig. In der Einladung ist auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen;
- Beitragsfestsetzungen;
- die Entscheidung über Aufnahmebeschlüsse;
- Ausschluss eines Mitglieds;
- Auflösung des Vereins;
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl des Vorstands;
- Verabschiedung der Qualitätsstandards.

4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied, vertreten durch eine natürliche Person, eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder des Vereins übertragen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die auf der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Sofern die Satzung im Einzelfall nicht anderweitig bestimmt, werden Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung eigenständig vorzunehmen, sofern sie für die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlich sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der anwesende Schriftführer hat die Versammlungsprotokolle zu unterschreiben.

## **§ 7 Vorstand und Gesamtvorstand**

Der Vereinsvorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer 2. Vorsitzenden (1. Vertreter/in) und dem/der Schatzmeisterin (2. Vertreter/in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch der/die Vorsitzende gemäß § 26 BGB vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden angewiesen, nur im Fall der Verhinderung des/des Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen.

Dem Gesamtvorstand gehören an: der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie zwei Beiräte. Soweit die vorliegende Satzung von „Vorstand“ spricht und nicht ausdrücklich der „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ in Bezug genommen wird, ist der Gesamtvorstand gemeint.

Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie der Vorstand führen die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessen nachgewiesene Auslagen werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit wird von der Mitgliederversammlung vorher festgelegt, sie beträgt mindestens ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie des Vorstands bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein Nachfolger bestellt ist.

Für die Beschlussfassung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie des Vorstands gilt - soweit die Satzung im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB und § 34 BGB mit der Maßgabe, dass für jegliche Beschlüsse eine einfache Mehrheit erforderlich ist.

Um die Interessensvertretung der gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen Körperschaften sicher zu stellen, muss der Vorstand mehrheitlich aus Vertretern der gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen Körperschaften bestehen sowie die/den Vorsitzende/en stellen.

Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes, welches gleichzeitig ein Vorstandsmitglied stellt, wird dieses freigestellt und – wenn nicht auf der gleichen – dann spätestens bei der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung neu besetzt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins einzuhalten und in deren Rahmen gefasste Beschlüsse mitzutragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Qualitätsstandards, Richtlinien, Regeln und Verfahrensordnungen einzuhalten.

Beauftragt ein ordentliches Mitglied oder Anwärter einen Subunternehmer, so muss dieses Mitglied dafür sorgen, dass auch der Subunternehmer sich den sich aus der Satzung, den Richtlinien, Regeln und Verfahrensordnungen ergebenden Pflichten unterwirft.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die in § 3 festgelegten Bedingungen nicht mehr gegeben sind, bei Insolvenz des ordentlichen Mitglieds oder - bei einer Anwartschaft - bei Auflösung der Anwartschaft.

Mitglieder können aus folgenden Gründen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder
- wenn das Mitglied die gemeinsamen Interessen des Vereins, insbesondere die Qualitätsstandards wiederholt oder schwerwiegend verletzt,
- nach Nichtzahlen des fälligen Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen, deren Entscheidung - die erneut mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zu fällen ist - endgültig ist. Die schriftliche Berufung muss spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederrechte ruhen während des Berufungsverfahrens.

Das Ausschlussverfahren ist im Verhaltenskodex näher konkretisiert.

Die Beendigung oder der Ausschuss der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende aus dem Verein ausscheiden. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen wie z.B. Umlagen bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden gebunden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss drei Monate vorher erfolgen; sie muss auf den besonderen Zweck der Versammlung hinweisen.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Fundraising Akademie gGmbH, Emil-von-Behring-Straße 3, 60439 Frankfurt am Main.

## **§ 11 Liquidation**

Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden und seinem Vertreter.

Berlin, 21.01.2025